Die Redaktionsrichtlinie hat sich seit ihrem Bestehen 2011 in der Praxis bewährt und wird nun sukzessive in den Lektoraten umgesetzt. Aufgrund von Neuerungen in der Rechtsprechung (zB ECLI) oder Gesetzgebung (zB im Sekundärrecht seit 2015), aber auch aufgrund von Nachfragen, Anregungen oder Unklarheiten von Seiten der Lektorate ist angezeigt, die Redaktionsrichtlinie in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, um neue Regelungen aufzunehmen, Beispiele zu ergänzen oder bestimmte Punkte differenzierter als bisher zu darzustellen.

Bei allen Aktualisierungen ist aber oberstes Gebot, die bisherigen Regelungen nicht anzutasten, sondern lediglich genauer zu fassen oder zu ergänzen.

Änderungen und Ergänzungen zur Redaktionsrichtlinie vom 1.1.2017

Redaktionsrichtlinie Haupttext

B. I. 2. c) Struktur von Werken – Handbücher – Gliederung mittels Kapiteln

Ergänzung: Bei besonders umfangreichen Handbüchern besteht nun die Möglichkeit einer übergeordneten Hierarchieebene in Form von Kapiteln. Eine Buchstabengliederung kommt bei diesen Werken immer dann nicht in Frage, wenn es mehr Handbuch-Kapitel gibt als das Alphabet Buchstaben hat. Mit dem Referenzpunkt „Kapitel“ für den Verlinker können diese Werke in ihrer Form erhalten bleiben, ohne dass künstlich eine neue Werkstruktur geschaffen werden muss. In jedem neuen Kapitel kann dann wieder mit dem Großbuchstaben „A“ begonnen werden.

D. I.–IV. Binnenverweise

Ergänzung: Das Werk setzt sich bei einbändigen und bei mehrbändigen Werken aus der aktuellen und allen zugehörigen Vorauflagen zusammen. Binnenverweise werden daher auch bei einem Verweis aus der aktuellen Auflage in eine Vorauflage gesetzt.

D. III. 4. Verweise – Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur

Klarstellung: Verweise auf Stichworte innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) gefolgt von dem gewünschten Stichwort sowie ggf. der jeweiligen Gliederungs- oder Rand-nummer innerhalb des Stichworts. Die Setzung des Binnenverweises erfolgt über die

E. III. 3. a) Zitierweisen – Normen – Paragrafen und Artikel – Grundsätze

Ergänzung: Es wird ein neues Beispiel für Normzitate eingefügt.

E. VIII. 3. a) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Grundregeln

Ergänzung: Die Zitierweise der BeckRS-Fundstellen ändert sich zum 1.1.2018

E. VIII. 3. f) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Entscheidungsketten

Klarstellung: Die nochmalige Nennung des Gerichts und ggf. der Zeitschrift gilt nicht, wenn auf die amtliche Sammlung und ihre Parallelfundstelle eine weitere Entscheidung desselben Gerichts folgt.

Ergänzung: Es werden ergänzende Beispiele eingefügt.

E. VIII. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate

Ergänzung: Es werden Beispiele aktualisiert.

E. VIII. 5. a) aa) (3) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung – Werkabkürzungen für sonstige Werke

Klarstellung/Ergänzung: Wenn Bei Handbüchern das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Umschlags, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelzusatzes und wird dort grundsätzlich – durch Bindestrich verbunden – nachgestellt.

E. VIII. 5. a) cc) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Auflagenbezeichnung

Ergänzung: Es werden ergänzende Beispiele eingefügt.

Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen neu aufgenommen

mablAnm	mit ablehnender Anmerkung
mkritAnm	mit kritischer Anmerkung
mzustAnm	mit zustimmender Anmerkung

Anlage 7 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen

Es werden folgende Zeitschriften/Entscheidungssammlungen/Fachdienste neu aufgenommen:

Arbeitsrechtliche Praxis – Newsletter	APNews
Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen	RsDE
Beratersicht zur Steuerrechtsprechung	BeSt
Der Bausachverständige	Der BauSV
Der GmbH-Steuerberater	gmbhstb
Der medizinische Sachverständige	MedSach
Der Rechtsdienst der Lebenshilfe	RdLH
Die Heizkostenabrechnung	HKA
Die Sozialversicherung	SozVers
Die Unternehmensbesteuerung	Ubg
Entscheidungssammlung zur Kostenrechtsprechung	KostRspr
Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung	RVaktuell
Georgetown Journal of International Law	GJIL
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Digitale Rechtssprechungssammlung	GRUR-RS
Juris Monatszeitschrift	jM
Kommunale Steuer-Zeitschrift	KStZ
Korrespondenz Wasserwirtschaft	KW
Nachrichtendienst	NDV
Ordnung der Wissenschaft	OdW
Partner im Gespräch	PiG
Recht und Praxis der Rehabilitation	RP Reha
Rechtsprechungsdienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge	NDV-RD
RVGprofessionell	RVGprof.

Schnelldienste zur Zivilrechtsprechung des Bundesgerichtshofs	BGH-Report
Sozialrecht + Praxis	SuP
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft	ZVersWiss
Zeitschrift für die Praxis der Wirtschaftsprüfung	WP Praxis
Zeitschrift für internationale Beziehungen	ZIB
Arbeitsrechtliche Praxis – Newsletter	APNews

Änderungen und Ergänzungen zur Redaktionsrichtlinie vom 1.12.2015

B. I. 2. Struktur von Werken – Kommentare – Randnummern

Ergänzung: Es wird ein neuer Satz eingefügt, nach dem ausnahmsweise die Randnummernzählung mit jedem Absatz oder jeder Nummer beginnen kann, wenn Paragrafen in eine große Anzahl von Absätzen oder Nummern gegliedert sind.

D. I. Binnenverweise – Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript

Ergänzung: Am Ende des Abschnitts wird ein neuer Satz eingefügt, nach dem Binnenverweise möglichst im Haupttext und nicht in Fußnoten stehen sollten.

D. II. 1. Binnenverweise – Bildung der Binnenverweise – Kommentare

Ergänzung: Es wird ein neuer Absatz nach dem ersten Beispielblock eingefügt, nach dem Binnenverweise bei absatz- oder nummernweiser Kommentierung unter Zitierung des Absatzes oder der Nummer gebildet werden.

Ergänzung: Es wird ein neues Beispiel für die Gesamteinleitung eines Bandes eingefügt.

E. III. 3. Normzitate – Paragrafen und Artikel

Ergänzung: Am Ende des Abschnitts wird ein neuer Satz eingefügt, nach dem Normzitate möglichst im Haupttext und nicht in Fußnoten stehen sollten.

E. III. 3. a Normzitate – Paragrafen und Artikel – Grundsätze

Klarstellung/Ergänzung: Im ersten Satz wird die Abkürzung „Ziff." für römische Ziffern eingefügt. Die bereits aufgeführte Abkürzung „Nr." soll nur für arabische Zahlen verwendet werden.

Es werden drei neue Beispiele für die Zitierung von Regeln aufgenommen.

E. IV. Veröffentlichungsorgane

Klarstellung: Im ersten Absatz wird ein neuer Satz aufgenommen, der klarstellt, dass derzeit auf die konkrete Seite einer BGBl.-Fundstelle nicht verlinkt werden kann.

E. VIII. 3. f Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate - Entscheidungsketten

Ergänzung: Im ersten Beispielblock wird ein neues Beispiel für eine Entscheidungskette, die jeweils mit Anmerkungen bzw. Besprechungen versehen ist, eingefügt.

Es wird ein neuer Satz samt Beispiel zur Zitierung von Ketten amtlicher Sammlungen mit Parallelfundstellen neu eingefügt.

Anlage 1 – Allgemeine Abkürzungen:
Es werden folgende Abkürzungen neu aufgenommen: „Erwgr." (Erwägungsgrund), „mBespr" (mit Besprechung), „nachf." (nachfolgend), „teilw." (teilweise). Bei der Abkürzung „sog" wird ein Punkt ergänzt:

„sog“ => „sog.“ Die Abkürzungen für Rechtsgebiete werden insgesamt aus Anlage 1 entfernt und in die neue Anlage 9 Rechtsgebiete aufgenommen.

Anlage 3 – Abkürzungen Gerichte: Es wird die Bezeichnung VerfGH Baden-Württemberg samt Abkürzung „VerfGH BW“ neu aufgenommen.

Anlage 7 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen:

Es wurden folgende Zeitschriften/Entscheidungssammlungen/Fachdienste neu aufgenommen:
ADAJUR, AdVoice, Aktuelles Thema – Spezial, Apotheke heute, Arbeitsrecht & Kirche, Arbeitsrecht kompakt, Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Asylmagazin, beck-online.EU-RECHTSPRECHUNG, beck-online.RECHTSPRECHUNG, beck-online.VERWALTUNGSANWEISUNGEN, Betrifft JUSTIZ, Corporate Compliance Zeitschrift – Newsdienst, das.ortsgericht, Deutsches Autorecht-Extra, Deutsches Steuerrecht – Beihefter, Deutsches Steuerrecht – Fachdienst, Deutsches Steuerrecht - Steuerrechtliche Rechtsprechung kurzgefaßt, Die Gemeinde, Die Justiz, DNotZ Sonderheft, Dokumentarische Berichte aus dem Bundesverwaltungsgericht, Ausgaben A und B, DSRI-Tagungsband, Ecolex, Europäisches Journal für Minderheitenfragen, Erbfolgebesteuerung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht – Beilage, Fachbuchjournal, Fachdienst Arbeitsrecht, Fachdienst Erbrecht, Fachdienst Familienrecht, Fachdienst Gewerblicher Rechtsschutz, Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachdienst Insolvenzrecht, Fachdienst Mergers & Acquisitions, Fachdienst Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachdienst Sozialversicherungsrecht, Fachdienst Steuerrecht, Fachdienst Strafrecht, Fachdienst Straßenverkehrsrecht, Fachdienst Vergütungs- und Kostenrecht, Fachdienst Versicherungsrecht, Fachdienst Zivilverfahrensrecht, Familienpolitische Informationen, Forum Strafvollzug, Fundheft für Arbeits- und Sozialrecht, Fundheft für Öffentliches Recht, Fundheft für Zivilrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (schweiz.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Ausländischer Teil, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Beilage, Hamburger Zeitschrift für Schifffahrtsrecht, Hamburger Zeitschrift für Schifffahrtsrecht – International, Das Hauseigentum, Höchstrichterliche Rechtsprechung, Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften, IBR Immobilien & Baurecht, notarbüro, IP kompakt, IStR – Beihefter, IStR – Länderbericht, ISUV-Report, Jugendhilfe, JuS – Beilage, JUVE Rechtsmarkt, Karriere Im Recht, KiJuP Aktuell, KommunalPraxis Bayern, KommunalPraxis spezial, KommunalPraxis Wahlen, Der Konzern, Kriminalistik, Leitsatzkartei des deutschen Rechts, Löhne und Gehälter professionell, medstra – Zeitschrift für Medizinstrafrecht, Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern – Sonderheft, MMR – Beilage, Mössner Steuerrechtliche Leitsätze (StL), MultiMedia und Recht – Newsdienst MMR-Aktuell, myops, Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Natur und Recht, Netherlands International Law Review, Netzwirtschaften & Recht, Neue Juristische Online-Zeitschrift, Neue Juristische Wochenschrift – Beilage, Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht, Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Mietrecht, Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Versicherungs- und HaftpflichtR, Neue Juristische Wochenschrift – Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht, Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht – Beilage, Neue Zeitschrift für Familienrecht, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht – Beilage, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht – Beilage, Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Beilage, OLG-Rechtsprechung Neue Länder, Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Osteuropa-Recht, Personal aktuell im Öffentlichen Dienst, Der Personalrat, Personalvertretung in der Schule, PinG – Privacy in Germany, Planer-Rechtsreport, Praxis der Rechtspsychologie, Prokurist persönlich, Recht Automobil Wirtschaft, Recht der Arbeit – Beilage, Recht und Politik, recht und schaden – Beilage, Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen, Rechtsdienst der Lebenshilfe, Rechtsmedizin, Rechtspfleger Studienhefte, Rechtsphilosophie, RENOpraxis, Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, Seniorenrecht aktuell, Spektrum der Mediation, Streit - Feministische Rechtszeitschrift, Umsatzsteuer aktuell, Der Umwelt Beauftragte, Unfallregulierung effektiv, Urteilsticker Betriebsrat, Vereinte Nationen, Vergaberechts-Report, Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik, Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Wirtschaftsdienst Versicherungsvertreter, Wirtschaftsführer für junge Juristen, Die Wirtschaftsprüfung – Beilage, Die Wirtschaftsprüfung – Sonderheft, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen, Zeitschrift für Datenschutz – Beilage, Zeitschrift für Datenschutz – Newsdienst ZD-Aktuell, Zeitschrift für Datenschutz – Supplement, Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht – Beilage, Zeitschrift für die Anwaltspraxis, Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Zeitschrift für die

Mitarbeitervertretung in den Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis, Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht, Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland, Zeitschrift für Rechtssoziologie, Zeitschrift für Steuer und Erbrecht, Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, Zeitschrift für Vergabepraxis & Recht

Anlage 8 – Populärnamen
Es wurden folgende Populärnamen neu aufgenommen:
VO (EU) 2015/848 – EuInsVO; VO (EG) Nr. 1346/2000 - EuInsVO 2000; RL 98/26/EG – Finalitäts-RL; RL 2014/17/EU – Wohnimmobilienkredit-RL; VO (EU) Nr. 655/2014 - EuKtPVO; VO (EG) Nr. 1370/2007 - ÖPNV/SPNV-VO; RL 2016/681 - PNR-RL, RL 86/278/EWG - Klärschlamm-RL; RL 2004/35/EG - Umwelthaftungs-RL; VO (EG) Nr. 1272/2008 - GHS-VO; RL 2014/89/EU - MRO-RL; HZPÜ - Haager Zivilprozeßübereinkommen; HUntÜ 1956 - Haager Unterhaltsstatutübereinkommen 1956; HUVÜ 1958 - Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1958; MSA - Haager Minderjährigenschutzabkommen; HTestformÜ - Haager Testamentsformübereinkommen; HApostilleÜ - Haager Apostille-Übereinkommen; HZÜ - Haager Übereinkommen über Zustellung von Schriftstücken im Ausland; HStVÜ - Haager Straßenverkehrsübereinkommen; HBÜ - Haager Beweisaufnahme-Übereinkommen; HUVÜ 1973 - Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen 1973; HUntÜ 1973 - Haager Unterhaltsstatutübereinkommen 1973; HKÜ - Haager Kindesentführungsübereinkommen; HTrustÜ - Haager Trust-Übereinkommen; HErbÜ - Haager Erbrechtsübereinkommen; HAdoptÜ - Haager Adoptionsübereinkommen; KSÜ - Haager Kinderschutzübereinkommen; ESÜ - Haager Erwachsenen-Schutzübereinkommen; HGÜ - Haager Gerichtsstandübereinkommen; HUÜ 2007 - Haager Unterhaltsübereinkommen 2007; HUP 2007 - Haager Unterhaltsprotokoll 2007; StaatenlosenÜ - Staatenlosenübereinkommen; WÜD - Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen; WKÜ - Wiener Konsularübereinkommen; UN-AntifolterK - UN-Antifolterkonvention; IPBPR - Zivilpakt; 1. Prot. IPBPR - 1. Protokoll IPBPR; 2. Prot. IPBPR - 2. Protokoll IPBPR; IPWSKR - UN-Sozialpakt; ICERD - UN-Anti-Rassismus-Konvention; CEDAW - UN-Frauenrechtskonvention; CRC - UN-Kinderrechtskonvention; CRPD - UN-Behindertenrechtskonvention; CPED - UN-Konvention gegen Verschwindenlassen; VölkermordK - Völkermordkonvention; SRÜ - Seerechtsübereinkommen; ICAO - Chicagoer Abkommen; WVRK - Wiener Vertragsrechtskonvention; MMA - Madrider Markenabkommen; PMMA - Protokoll zum Madrider Markenabkommen; UN-EheschließungsÜ - UN-Eheschließungsübereinkommen; UN-UnterhaltsÜ 1956 - UN-Unterhaltsübereinkommen 1956; MÜ - Montrealer Übereinkommen; LRTAP - Genfer Luftreinhalteabkommen; POPsÜ - POPs-Übereinkommen; CBD - Biodiversitäts-Konvention; AarhusÜ - Aarhus-Konvention; I. GK - I. Genfer Konvention; II. GK - II. Genfer Konvention; III. GK - III. Genfer Konvention; IV. GK - IV. Genfer Konvention; GZP I - Genfer Zusatzprotokoll I; GZP II - Genfer Zusatzprotokoll II; GZP III - Genfer Zusatzprotokoll III; EuÜHSch - Europäisches Handelsschiedsgerichtsbarkeitsübereinkommen;

Anlage 9 – Rechtsgebiete

Es wird eine neue Anlage mit 326 Abkürzungen für Rechtsgebiete erstellt. Diese Anlage findet vor allem bei der Erstellung von Werkabkürzungen mit Titelzusätzen Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen zur Redaktionsrichtlinie vom 9.5.2014

A. II. 2. Geltung der Redaktionsrichtlinie – Zeitliche Geltung – Neuauflagen

Aktualisierung: Hinweis auf die Möglichkeit der Anpassung durch einen externen Dienstleister und prioritäre Umstellung bestimmter Reihen. Hinweis auf die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Einarbeitung der Redaktionsrichtlinie auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

B. I. 1. Struktur von Werken – Kommentare – Aufbau

Ergänzung: „Mehrere Anhänge sind mit arabischen Zahlen zu bezeichnen."

Klarstellung: Beispiel „Vor §§ 1564-1587 (Vorbemerkungen…" wird um ein Negativbeispiel ergänzt.

Änderung: in Beispiel „§ 1772 Anh. 4" wird der Teil „Anh. 4" nunmehr vorangestellt: „Anh. 4 § 1772".

B. I. 2. Struktur von Werken – Kommentare – Randnummern

Streichung: Der Satz *„Soweit Anhänge aus der Kommentierung eines eingeschobenen Gesetzes bestehen, erfolgt auch hier die Randnummernzählung paragrafenweise.“* wird ersatzlos gestrichen, da solche Einschübe zu vermeiden sind.

Ergänzung: Es wird ein neuer Passus zur Randnummernzählung von Kommentierungen, die nur aus einem Absatz bestehen, aufgenommen. Dieser soll aus Verlinkungsgründen immer mit einer Randnummer 1 versehen werden.

Klarstellung: Es wird klargestellt, dass als Randnummern nur arabische natürliche Zahlen (ggf. mit „logischer Notation“ mit Punkt, zB „1.1“) zulässig sind. Für die Verwendung von a-Randnummern werden neue Beispiele ergänzt.

B. I. 3. Struktur von Werken – Kommentare – Fußnoten

Klarstellung: Es wird klargestellt, dass die Fußnotenzählung nur mit arabischen natürlichen Zahlen erfolgen darf. Fußnoten sollen kapitel- oder paragrafenweise gezählt werden.

B. II. 1. a. Struktur von Werken – Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien – Aufbau – Gliederung mittels Großbuchstaben

Klarstellung: Die Reihenfolge der bisherigen Gliederungsbeispiele wird vertauscht (nunmehr an erster Stelle: die Gliederung mittels Großbuchstaben). Es wird klargestellt, dass im Falle umfangreicher Materie ggf. auf die Gliederung mittels Paragrafen zurückgegriffen werden muss (wenn die Buchstaben des Alphabets nicht ausreichen).

B. II. 1. b. Struktur von Werken – Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien – Aufbau – Gliederung mittels Paragrafen

Klarstellung: es wird klargestellt, dass bei Neuerscheinungen und umfangreich überarbeiteten Neuauflagen die Paragrafengliederung zu vermeiden ist.

B. II. 2. b. Struktur von Werken – Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monografien – Randnummern – Fortlaufende Zählung

Klarstellung: es wird ein neues Beispiel für durchgezählte Randnummern in einer Monografie eingefügt.

C. „Feingliederung“ und Überschriften

Verschiebung: Der Abschnitt „Feingliederung“ und Überschriften wird von seiner ursprünglichen Position in der Redaktionsrichtlinie (nach den Binnenverweisen) weiter nach vorne zu den Ausführungen über die Struktur von Werken gestellt.

D. 1. Binnenverweise – Bildung der Binnenverweise – Kommentare

Klarstellung: Das Beispiel „→ BGB Vor §§ 1072 ff. Rn. 10“ wird geändert in „→ BGB Vor §§ 1564-1587 Rn. 10) und einen erläuternden Zusatz.

Ergänzung: Es wird ein neuer Passus zu Binnenverweisen auf Kommentierungen, die sich im Anhang eines anderen Gesetzes befinden, aufgenommen.

D. 3. Binnenverweise – Bildung der Binnenverweise – Formularbücher

Änderung: Bei Neuerscheinungen und umfangreich überarbeiteten Neuauflagen sollen ab sofort die Leerzeichen zwischen den Gliederungspositionen entfallen. Die Beispiele wurden entsprechend angepasst.

E. II. 1. a. Zitierweisen – Normen – Nationale Normen – Gesetze und Verordnungen

Änderung: Das Zitat des Veröffentlichungsorgans steht ab sofort vorzugsweise in Klammern, kann alternativ aber (wie bisher) in Kommata eingeschlossen werden.

E. II. 1. bb. Zitierweisen – Normen – Nationale Normen – Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien – Steuerrichtlinien und Hinweise; Anwendungserlasse

Änderung: Die Zitierweise der Erbschaftsteuer-Richtlinie und der Erbschaftsteuer-Hinweise lautet ab sofort: „ErbStR E 3 Abs. 1, ErbStR B 3 Abs. 1; ErbStH E 3 Abs. 1, ErbStH B 3 Abs. 1“

E. II. 1. cc. Zitierweisen – Normen – Nationale Normen – Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien – Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums

Ergänzung: Es wird ein neuer Passus zur Zitierung von BeckVerw und BeckRS aufgenommen; es soll immer wie im beck-online angezeigt zitiert werden, ggf. auch mit einleitender Null.

E. II. 1. dd. Zitierweisen – Normen – Nationale Normen – Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien – Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Länderfinanzministerien

Klarstellung: Die Beispiele werden aktualisiert und um zwei neue Beispiele (BfF, BZSt) ergänzt.

E. II. 2. b. Zitierweisen – Normen – Europäische Rechtsakte –Sekundär- und Tertiärrecht

Klarstellung: Der erste Absatz wird analog zur Änderung unter **E. II. 1. a.** angepasst (Zitierung des EU-Amtsblatts analog zur Zitierung des BGBl. stets mit Jahreszahl und vorzugsweise in Klammern)

Ergänzung/Klarstellung: Die bisherige Praxis (bis 31.12.2014) bei der Nennung von Jahreszahl und laufender Nr. wird expliziter erläutert. Danach wird die neue Praxis ab 1.1.2015 dargestellt. Es werden Vorschläge zur Zitierung tertiärrechtlicher Rechtsakte und anderer, „weicher“ Formen rechtlicher Steuerung gemacht.

E. II. 3. a/b. Zitierweisen – Normen – Paragrafen und Artikel – Grundsätze/Bildung von Paragrafenketten

Klarstellung: Es wird ausgeführt, dass im Zitat die Angabe des Gesetzes dann entfallen kann, wenn das zitierte Gesetz mit demjenigen Gesetz, in dessen Kommentierung sich das Zitat befindet, identisch ist. In Nicht-Kommentaren muss dagegen das Gesetz immer explizit genannt werden.

Es werden neue Beispiele zur Zitierung von Normen mit Kürzel „iVm“ aufgenommen und erläutert, wann das Gesetz weggelassen werden kann.

E. IV. Zitierweisen – Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter…)

Änderung: **D**as Zitat des Veröffentlichungsorgans steht nun vorzugsweise in Klammern, kann alternativ aber auch (wie bisher) in Kommata eingeschlossen werden.

Klarstellung: Die Zitierweise des BAnz. wird expliziter als bisher geregelt.

Klarstellung: Zur Zitierweise der konkreten Seite in Textausgaben wird folgender Satz neu aufgenommen: „In Fußnoten von Textausgaben kann die konkrete Seite – dem amtlichen Gebrauch entsprechend – ausnahmsweise nach Komma angegeben werden.“

E. VIII.3. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate

Klarstellung: Der Passus zur bevorzugten Zitierung Beck’scher Produkte bei der Zitierung von Rechtsprechung wird vorangestellt. Für Steuerrecht gilt als Ausnahme das BStBl. als vorrangige Fundstelle.

Ergänzung: Es wird neu geregelt, dass beim Zitat aus amtlichen Sammlungen stets eine Beck'sche Zeitschrift oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben ist; die Beispiele werden entsprechend angepasst.

Klarstellung: Es wird klargestellt, dass die amtliche Sammlung des EuGH stets ohne vorangestellte Null zu zitieren ist, BeckRS dagegen wie in beck-online angezeigt (also ggf. auch mit einleitender Null).

Ergänzung: Es wird ein neuer Passus zur Zitierung des ECLI eingefügt. Dieser steht im Rechtsprechungszitat an der Position der Zeitschriftenfundstelle. Der ECLI soll immer vollständig (fünf Elemente, getrennt durch vier Doppelpunkte) zitiert werden.

E. VIII. 5. a. aa. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate –Kurzzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung

Klarstellung: Es wird ein neuer Passus zum Workflow bei der Festlegung von Werkabkürzungen aufgenommen. Diese werden von Frau Büchler in Absprache mit den das Werk betreuenden Lektoren festgelegt und an das LeP weitergegeben.

E. VIII. 5. a. aa (1) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate –Kurzzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung – Werkabkürzung mit Markenname

Änderung: Die Markenabkürzung für die „Nomos Formularbibliothek Zivilprozess" lautet nunmehr „FormBib-Z"

E. VIII. 5. a. aa (3) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate –Kurzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung –Werkabkürzungen für sonstige Werke

Änderung: Der Titelzusatz bei Werkabkürzungen für alle Titel außer Kommentaren ist ab sofort immer zu nennen; es gibt keine Möglichkeit mehr, diesen wegzulassen.

Klarstellung: Es wird klargestellt, dass bei Werkabkürzungen mit Initialbuchstaben (bei drei oder mind. 4 Herausgebern) keine Schrägstriche gesetzt werden.

Ergänzung: Es wird ergänzt, dass bei Verwechslungsgefahr der Abkürzung aus drei oder mehr Namen diese ausgeschrieben werden muss. Namen mit zusammengesetzten Formen wie „von der/von dem usw." werden ausgeschrieben (im Gegensatz zu „von", das mit „v." abgekürzt wird).

E. VIII. 5. a. bb. (1). Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate –Kurzzitate – Bildung des Zitats – Grundsatz

Klarstellung: Es wird klargestellt, dass vorzugsweise in Form des Kurzzitats zu zitieren ist.

E. VIII. 5. a. dd. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate –Kurzzitate – Nennung des Gesetzes

Klarstellung/Ergänzung: Der gesamte Passus wird neu überarbeitet. Es wird klargestellt, dass die einfachste Möglichkeit ist, das Gesetz (= kommentierte Vorschrift) im Literaturzitat immer zu nennen. Alternativ kann das Gesetz beim Zitat von Parallelkommentierungen zum selben Gesetz weggelassen werden.

Es wird **neu ergänzt**, dass, wenn die Werkabkürzung bereits ein Gesetz enthält und das Kontextgesetz nicht im zitierten Werk vorkommt, dann auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz verlinkt wird. Kommt das Kontextgesetz vor, soll aber auf das in der Werkabkürzung enthaltene Gesetz verlinkt werden, so ist im Zitat das Gesetz (das bereits in der Werkabkürzung genannt wird) ein zweites Mal zu nennen.

Für Nicht-Kommentare gilt, dass die kommentierte Vorschrift im Zitat stets genannt werden muss. Lediglich bei Werkabkürzungen, die bereits ein Gesetz enthalten, kann die Nennung der kommentierten Vorschrift entfallen.

E. VIII. 5. a. ee. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Zitierung kommentierter Anhänge

Ergänzung: Es wird ein neuer Abschnitt zur Zitierung kommentierter Anhänge eingefügt. Die im Anhang eines anderen Gesetzes kommentierte Vorschrift steht im Zitat ohne weitere Voranstellung der übergeordneten Norm oder des Kürzels „Anh.“. Letztere können jedoch nach dem Zitat ergänzend genannt werden, um einen Hinweis darauf zu geben, wo im Werk die betreffende Norm eingeordnet ist.

E. VIII. 5. a. ff. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Nennung mehrerer Vorschriften

Ergänzung: Es wird ein neuer Abschnitt zur Zitierung gemeinsam kommentierter Vorschriften eingefügt.

E. VIII. 5. a. gg. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Handbücher

Ergänzung: Es wird ein neuer Abschnitt zur Zitierung von Handbüchern eingefügt.

E. VIII. 5. b. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Vollzitate

Klarstellung: Die Ausführungen zur Bildung des Vollzitats werden ausdifferenziert nach Titeln, die mit Personennamen zitiert werden und nach solchen, die mit Sachtitel zitiert werden.

H. Bildunterschriften

Ergänzung: Der bisherige Absatz wird zu I. und durch einen zweiten neuen Absatz (II.) ergänzt. Der neue Absatz führt aus, dass ab sofort Urheberangaben direkt im oder unter dem Bild vermerkt werden, nicht in der Fußzeile (auch nicht dann, wenn er zum Autorenteam gehört).

Anlage 1 – allgemeine Abkürzungen:

Ergänzung: Es werden 112 neue Abkürzungen für Rechtsgebiete aufgenommen, 18 neue Abkürzungen für Gesellschafts- und Unternehmensformen, 14 Abkürzungen für die Bundesministerien, 31 allgemeine Abkürzungen für Gerichte sowie verschiedene weitere Abkürzungen allgemeiner Art.

Anlage 3 – Abkürzungen Gerichte:

Ergänzung: Bei den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Finanz-, Verfassungs- und Anwaltsgerichtsbarkeit werden Varianten mit ausgeschriebenem Bundesland als Alternative zugelassen.

Anlage 4 – Abkürzungen für Finanzministerien und -behörden:

Die Abkürzungen folgender Behörden/Ministerien werden geändert: FinMin→ FM, FinBeh → FBeh, FinSen → FSen. Es werden Datumsangaben bei einzelnen Behörden ergänzt, wenn diese aufgelöst, umbenannt oder neu gegründet wurden.

Anlage 5 – Werkabkürzungen:

Ergänzung: Es wurden 918 neue Werke in der Anlage ergänzt.

Anlage 7 – Zeitschriften und Entscheidungssammlungen:

Ergänzung: Es wurde eine dritte Spalte ergänzt, die angibt, ob eine Zeitschrift in beck-online enthalten ist oder nicht; Stichtag ist der in der Datei hinterlegte Stand.

Anlage 8 – Populärnamen EU-Rechtsakte

Es wird eine neue Anlage mit über 300 EU-Rechtsakten und deren Populärnamen erstellt.

Änderungen und Ergänzungen zur Redaktionsrichtlinie vom 28.6.2013

Vor der Einleitung wird eine Darstellung der wichtigsten Regelungen („Wichtige Regelungen im Überblick“) eingefügt.

Von diesem Überblick wurden Links in den Haupttext und zurück eingefügt.

B. I. 2. Struktur von Werken – Kommentare – Randnummern

Beim letzten Satz wird folgende Ergänzung vorgenommen:

> „Eine durchgängige Neuzählung ist bei umfangreichen Änderungen jedoch vorzuziehen.“

B. I. 2. Struktur von Werken – Kommentare – Fußnoten

Der Satz wird folgendermaßen ergänzt:

> „Für die Vergabe und Zählung der Fußnoten gelten die Ausführungen zu den Randnummern analog, mit Ausnahme von a-Fußnoten (a-Fußnoten sind nicht zulässig).“

B. IV. Struktur von Werken – Aufsätze in Zeitschriften

Der folgende Satz wird hinzugefügt:

> „Ausführliche Regelungen für Zeitschriften finden sich in der ‚Redigierrichtlinie für Zeitschriften‘ des Verlags C.H.Beck.“

C. I. Binnenverweise – Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript

Im letzten Absatz werden folgende Streichungen und Ergänzungen vorgenommen:

> „Dieses Symbol ersetzt bei Binnenverweisen die Worte ~~dazu, dazu auch, hierzu, hierzu gleichfalls, o.,~~ oben, o.,~~ s., schon oben,~~ siehe, ~~sogleich,~~ siehe oben, s. o., siehe unten, s. u.~~, so schon oben, unter,~~ unten, ~~vgl., vergleiche, vgl. oben, vgl unten, vgl zu diesen,~~ steht also nicht zusätzlich zu den genannten Verweiseinleitungen. ~~Folgende~~ Alle anderen Worte bleiben~~: ausführlich, bereits, etwa, ferner, im Einzelnen, weitergehend.~~; hier wird der Pfeil zusätzlich gesetzt.“

C. II. 1. Bildung der Binnenverweise – Verweise – Kommentare

Vor dem Satz „Bei Verweisketten muss der Pfeil…“ wird ein neuer Absatz (samt Fußnoten) zu Verweisen auf Vorbemerkungen, Einleitungen und Anhänge aufgenommen:

> „Verweise auf Vorbemerkungen, Einleitungen und Anhänge erfolgen nach den folgenden Mustern:
> → **BGB Vor § 307 Rn. 8**
> → **BGB Vor §§ 1072 ff. Rn. 10**
> → **BGB Anh. § 307 Rn. 8**
> → **BGB Anh. 2 § 307 Rn. 8**
> → **BGB Anh. A § 307 Rn. 8**
> → **Einl. Rn. 5**
> Auch hier kann wieder – je nach Kontext der Kommentierung – die Angabe des Gesetzes oder des Paragrafen (samt Zusatz „Vor“, „Anh.“) entfallen.“

Nach dem Satz „Bei reinen Randnummernketten können der Pfeil und die Abkürzung ‚Rn.‘ allerdings weggelassen werden.“ wird der folgende neue Absatz aufgenommen:

> „Die Binnenverweise selbst müssen in diesem Fall zwingend durch Kommata getrennt werden.
>
> → **KSchG § 1 Rn. 70, ausführlich → BGB § 626 Rn. 4**
> → **BGB § 611 Rn. 5, 24, 30, → BGB § 620 Rn. 4, 7, 20**
> → **§ 8 Rn. 4027, → VO (EG) 207/2009 Art. 59 Rn. 3**

→ **Rn. 7, 8, 12**[1]
→ **Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1**
→ **Rn. 2 und 12**[2]
→ **Rn. 12–14 und → Rn. 22–28**[3]

Eine Aneinanderreihung mit Semikolon erfordert in jedem Fall das erneute Setzen des Pfeils und der Abkürzung „Rn." (und ggf. zusätzlich der Angabe von Paragraf und Gesetz)."

C. II. 3. Bildung der Binnenverweise – Binnenverweise – Formularbücher

In den ersten Absatz werden Aussagen zu Vorbemerkungen aufgenommen :

„Verweise auf andere Formulare ~~oder~~, Checklisten, Anmerkungen oder Vorbemerkungen innerhalb desselben Werkes erfolgen durch Setzen eines Verweispfeils (→) und Angabe der vollständigen Gliederungsposition ~~des betreffenden Formulars bzw.~~ der betreffenden ~~Anmerkung~~ Fundstelle mit dem vorangestellten Kürzel „Form." ~~und ggf.~~, „Anm." oder „Vorb.".

Es wird ein neues Beispiel ergänzt:

→ **Vorb. H. I. 1 Anm. 1** (Verweis auf einen Vorbemerkungstext im selben Formularbuch)

Der alte Satz „Binnenverweise auf Vorbemerkungen erfolgen durch…" samt Beispiel entfällt.

D. „Feingliederung" und Überschriften

Nach dem Satz „Bei umfangreichen Erläuterungen…" entfällt ein Satz:

„Bei umfangreichen Erläuterungen kann die Gliederung mit Großbuchstaben (A.) beginnen; ~~Bei Gliederung der Werkstruktur mit Großbuchstaben beginnt die Feinstruktur mit I.~~ Bei weniger umfangreichen Ausführungen kann in begründeten Ausnahmefällen in einzelnen Werkteilen die Gliederung auf einer tieferen Ebene beginnen."

E. I. Zitierweisen – Allgemeine Abkürzungen

Die Reihenfolge des ersten („Es gilt das in der Anlage…") und zweiten Satzes („Abkürzungen im Text…") wird vertauscht. Der neue zweite Satz wird darüber hinaus leicht umformuliert, so dass es nunmehr heißt:

„Abkürzungen im Text sollen nur dann Verwendung finden, wenn sie entweder im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, dh aus sich heraus verständlich sind, oder wenn sie bei ihrer ersten Verwendung erläutert werden. ~~Es~~ Für verwendete Abkürzungen gilt das in der Anlage 1 beigefügte allgemeine Abkürzungsverzeichnis."

Nach dem folgenden Absatz („Abkürzungen, die mit einem Kleinbuchstaben enden…") wird der folgende neue Absatz aufgenommen:

„Die Abkürzungen für die Worte „siehe oben", „siehe unten" sowie „mit ablehnenden (‚kritischen', ‚zuständigen' usw.) Anmerkungen" werden in Abweichung von dieser Regel folgendermaßen gebildet: „s. o.", „s. u.", „m. abl. (‚krit.', ‚zust.' usw) Anm." (jeweils mit Leerzeichen)."

Am Ende des Satzes „Die Punktsetzung bei Zeitschriften…" wird ein Hinweis auf Anlage 7 aufgenommen.

E. III. 1. a Normen – Nationale Normen – Gesetze und Verordnungen

Im Absatz nach dem dritten Beispielkasten („Soweit es ausnahmsweise…") wird der zweite Satz folgendermaßen geändert:

„Die Jahresangabe zum Gesetzblatt ~~erfolgt nur dann, wenn sie mit der Jahreszahl im Verkündungsdatum nicht identisch ist.~~ muss immer erfolgen, es sei denn, das betreffende Gesetzeszitat (mit Angabe des

---

1 Es gibt, technisch gesehen, keine Obergrenze für die Länge dieser Kette, sofern sie gleichartig (mit Komma, Leerzeichen) fortgeführt wird.

2 Statt „und" sind an dieser Stelle auch möglich: „oder, sowie, bzw.". Die Länge dieser durch Konjunktionen verbundenen Kette ist auf zwei Kettenglieder beschränkt.

3 Aufgrund der durch Gedankenstrich verbundenen Randnummern müssen hier erneut der Pfeil und „Rn." gesetzt werden.

Verkündungsdatums) geht im Text unmittelbar voraus und das Gesetz wurde im gleichen Jahr verkündet und veröffentlicht (s. Beispiele unten)“

Im darauffolgenden Beispielkasten wird im zweiten Beispiel „GVBl.“ zu „BlnGVBl.“ geändert.

Nach dem Beispielkasten wird der folgende Satz samt Beispielen neu eingefügt:

„Kosten- und Vergütungsverzeichnisse werden folgendermaßen zitiert:
VV 7000 RVG
KV 8210 GKG“

E. III. 1. a aa Zitierweisen – Normen – Nationale Normen – Verwaltungsvorschriften und Steuerrichtlinien – Verwaltungsvorschriften

Im ersten Beispielkasten wird „MaBV“ durch „MaBVwV“ ersetzt.

Nach Absatz dd „Verwaltungsschreiben der Finanzbehörden der Länder, der Finanzbehörden des Bundes und der Landesfinanzministerien“ wird der folgende Absatz neu eingefügt:

„c) AGB und sonstige Regelwerke

Hat der Ersteller der AGB oder des Regelwerks keine Abkürzung vorgegeben, so ist die gängige Abkürzung zu verwenden oder eine verbindliche Abkürzung werkspezifisch festzulegen.
Bei dem Abdruck des Wortlauts von AGB und sonstigen Regelwerken ist der veröffentlichte Text zu verwenden. Bei der Zitierung von AGB und sonstigen Regelwerken sollte vor die Vorschrift diejenige Bezeichnung („§“, „Nr.“, „Ziff.“ etc) gesetzt werden, die in den AGB oder im Regelwerk selbst verwendet werden.

§ 8 BU
§ 2 Nr. 1 AMB 2008

Wenn auf eine derartige Bezeichnung verzichtet wird, ist grundsätzlich „Nr.“ voranzustellen.

Nr. 1 AGB-Banken
Nr. 2.1.1 ARB 2012
Nr. 7.3.1 MaRisk VA“

E. III. 3. Zitierweisen – Normen – Paragrafen und Artikel

Im zweiten Beispielkasten wird ein Zitatbeispiel für mehrere Artikel eingefügt:

Art. 60–62 VO (EG) Nr. 44/2001 (nicht: „Artt.“)

Danach wird ein neuer Absatz zur Zitierung mehrere Paragrafen desselben Gesetzes samt Beispiel eingefügt:

„Bei Zitaten mehrerer Paragrafen oder Artikel desselben Gesetzes muss, wenn eine oder mehrere dieser Fundstellen untergliedert sind („§ 3 Abs. 4“ usw), aus Verlinkungsgründen jeweils sowohl das Paragrafenzeichen zuvor als auch das Gesetz nach der jeweiligen Fundstelle erneut genannt werden. Lediglich bei Aneinanderreihungen ganzer Paragrafen desselben Gesetzes („§§ 2-5, 7 BGB“) genügt es, wenn die Kette mit doppelten Paragrafenzeichen eingeleitet und das Gesetz einmalig am Ende genannt wird.

§ 4 S. 1 VwGO, §§ 5, 7 VwGO“

E. IV. Zitierweisen – Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc)

Im ersten Absatz wird nach dem zweiten Satz („Das Zitat erfolgt unter Angabe…“) der folgende Satz hinzugefügt:

„Die Jahresangabe zum Gesetzblatt muss immer erfolgen, es sei denn, das betreffende Gesetzeszitat (mit Angabe des Verkündungsdatums) geht im Text unmittelbar voraus und das Gesetz wurde im gleichen Jahr verkündet und veröffentlicht (s. Beispiele unter III. 1. a oben).“

In den darauffolgenden Beispielkästen werden die Beispiele ohne Jahresangabe gelöscht und die Beispiele zum europäischen Amtsblatt von weiter unten aufgenommen.

Folgende Sätze danach werden gelöscht:

~~Die Jahresangabe zum Gesetzblatt erfolgt nur dann, wenn sie mit der Jahreszahl im Verkündungsdatum des Gesetzes nicht identisch ist. Zum Entfallen der Jahresangabe siehe auch oben unter III. 1. a)~~
~~Beim europäischen Amtsblatt muss die Jahreszahl hingegen immer angegeben werden:~~

Danach werden folgende Absätze samt Beispielen neu eingefügt:

„Veröffentlichungsorgane der Länder werden unter Verwendung ihrer amtlichen Abkürzungsweise zitiert, insofern diese eindeutig ist.

BayGVBl 2009, 625 (amtlich ohne Punkt)
Brem.GBl. 2013, 315 (amtlich ohne Leerzeichen)
GV. NRW 2013, 224 (amtlich mit Leerzeichen)

Ist die von dem Veröffentlichungsorgan selbst verwendete Abkürzung mehrdeutig (zB „GVBl.“, „GBl.“), so werden die Abkürzungen mit den Kürzeln aus Anlage 2 versehen. Diese werden ohne Leerzeichen der Abkürzung vorangestellt. (zurück zur Übersicht)

BbgGVBl. 2013 II 186
HessGVBl. 2007 I 623
BWGBl. 2013, 301”

E. VII. Zitierweisen – Zahlen und Beträge

Im ersten Satz wird folgende Löschung vorgenommen:

„Seitenzahlen ~~und andere Zahlen~~ werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben.“

Im Beispielkasten wird das Beispiel „1500 kg“ gelöscht.

Der Satz „Eine Ausnahme gilt für Geldbeträge“ wird gelöscht.

Im folgenden Satz wird wird „diese“ durch „Alle anderen Zahlen“ ersetzt:

„~~Diese~~ Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern

Im folgenden Beispielkasten wird das Beispiel „1.500 kg“ neu aufgenommen.

E. VIII. 3. a Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Grundregeln

Im zweiten Absatz („Nach der Nennung des Gerichts…“) wird der dritte Satz geändert:

„~~Hierauf folgt ggf.~~ Nach der Angabe des Gerichts und evt. des Datums kann – durch Gedankenstrich getrennt – ~~die Angabe des~~ das Aktenzeichen~~s~~ folgen (ohne den Hinweis Az. oder Rs.).

Bei dem übernächsten Absatz („Die Fundstelle soll…“) wird ein neuer Satz angefügt:

„Bei Angabe der Randnummer entfällt die Angabe der konkreten Seitenzahl“.

Im folgenden ersten Beispielkasten werden ein neues Beispiel mit einer Parallelfundstelle sowie eines für eine Verfügung des Generalbundesanwalts ergänzt:

BGH Urt. v. 26.3.2009 – I ZR 153/06, BGHZ 180, 344 (346) = GRUR 2009, 946 – Reifen Progressive
Generalbundesanwalt, Einstellungsverfügung v. 26.11.1997 – 2 BJs 104/96-4, MMR 1998, 93 (96)

Bei den Beispielen für Rechtsprechungszitate mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle werden die folgenden zwei Beispiele neu eingefügt:

BVerwG 26.4.2012 – 3 C 28.11, NVwZ-RR 2012, 641 (642)
EGMR 10.1.2013 – 36769/08, NJW 2013, 2735 (2737) – Ashby Donald ua

E. VIII. 3. c Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Amtliche Sammlungen und Parallelfundstellen

Im ersten Absatz wird nach dem Satz „Grundsätzliche Regelungen zur Angabe von Parallelfundstellen…“ das folgende Beispiel eingefügt:

„**BGH Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94, BGHZ 128, 1 = LM BGB § 823 Nr. 119 = NJW 1995, 861 – Caroline v. Monaco**“

Im letzten Beispielkasten wird das folgende Beispiel eingefügt:

„**BGHZ 69, 181 = NJW 1977, 1681 – Heimstätte“**

E. VIII. 3. d Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Zitierweise AP (Arbeitsrechtliche Praxis)

Nach dem ersten Beispielkasten entfällt der folgende Absatz zur Verlinkung:

~~„Eine automatische Verlinkung auf AP-Fundstellen kann derzeit nur gewährleistet werden, wenn die oben angeführte Zitierweise vollständig erfolgt. Eine verkürzte Zitierweise führt also nicht zur automatischen Verlinkung auf die gewünschte konkrete Fundstelle.“~~

Stattdessen wird der letzte Absatz folgendermaßen umformuliert:

„~~Die in vielen~~In Kommentaren ~~übliche verkürzte~~ wird bei der verkürzten Zitierweise ~~mit dem Wegfall von Gesetz und Paragraf, zB~~ „BAG AP Nr. 5“ ~~ist~~ im Rahmen der automatischen Verlinkung ~~derzeit~~ auf den Kontext der Kommentierung (dh den kommentierten Paragrafen eines bestimmten Gesetzes) zurückgegriffen und entsprechend ~~der sonst üblichen Regeln zur Bildung von Zitaten~~ verlinkt. Bei Handbüchern ist es aufgrund deren abweichender Struktur nicht möglich~~.~~, auf solche verkürzten AP-Zitate zu verlinken. (zurück zum Überblick)

E. VIII. 3. d Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

Im ersten Beispiel entfällt „mAnm v. Westphalen“

E. VIII. 3. f Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate –Rangfolge der Fundstellen

Der letzte Absatz wird folgendermaßen umformuliert:

„Entscheidungen, die bislang nur über juris und/oder Haufe auffindbar sind, werden nur mit Aktenzeichen und ggf. zusätzlich – je nach Zitierweise – auch mit Datum und Entscheidungsform**,** ~~Datum und Aktenzeichen~~ zitiert.“

Am Ende des Absatzes wird eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass für Entscheidungen, die bislang nicht in BeckRS aufgeführt sind, über den Entscheidungsdienst der Redaktion Frankfurt (anforderungen@beck-frankfurt.de) kurzfristig eine Einstellung in BeckRS angefordert werden kann. Damit können im Prinzip alle Entscheidungen mit BeckRS-Fundstelle zitiert werden.“

E. VIII. 3. f Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Entscheidungsketten

Im ersten Beispielkasten werden die folgenden beiden Beispiele neu aufgenommen:

„**BGH NJW 2013, 3452 Rn. 8; 2011, 3790; 2010, 512**

BGH NJW 2005, 664 (665); 2006, 2099 (2103) m. zust. Anm. *Rösler* EwiR 2006, 463 f.; NJW 2007, 357 (358) mAnm *Häublein* EwiR 2007, 295 f.“

E. VIII. 3. h Zitierweisen –Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Rechtsprechungszitate – Entscheidungsanmerkungen

Im ersten Beispielkasten wird das folgende Beispiel neu aufgenommen:

„BGH GRUR 1967, 94 – Stute, mAnm *Hoepffner* GRUR 1967, 96“

E. VIII. 4. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Aufsätze

Im zweiten Beispielkasten werden drei neue Beispiele für eine Zitierung mit konkreter Seite eingefügt:

***Bialowons* r+s 2011, 317 (319 ff.)**
***Bauer/v. Medem* NZA 2013, 1233 (1234, 1236)**
***Mederer* EuZW 2013, 847 (848–850)**

Nach dem nächsten Absatz („Fällt die konkrete Fundstellenseite…“) wird ein neuer Satz samt Beispiel angefügt:

„Befindet sich das Zitat bereits in Klammern (bei Werken ohne Fußnoten), so wird die Angabe der konkreten Seite werkeinheitlich in eckige Klammern, alternativ in runde Klammern gesetzt.

(*Zuck* NJW 2005, 1226 [1228])

E. VIII. 5. Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate

Im letzten Satz wird der Klammerzusatz „(zB bei Zeitschriften oder Festschriften)“ im Satz vorgezogen.

E. VIII. 5. a Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate

Im ersten Absatz entfallen im dritten Satz („Die Werkabkürzung ergibt sich…“) die Wörter „im Standardfall lediglich“; der vierte Satz wird an den vorigen angehängt und leicht umformuliert.

E. VIII. 5. a aa (1) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung – Werkabkürzung mit „Markenname“

Im ersten Satz wird „einer Beck’schen Marke“ durch „einer Marke von Beck oder Nomos“ ersetzt.

E. VIII. 5. a aa (3) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung – Werkabkürzungen für sonstige Werke

Im ersten Beispielkasten wird beim Beispiel „Oppenländer/Trölitzsch“ die Werkabkürzung zu „Oppenländer/Trölitzsch GmbH-GF-HdB“ geändert. Bei dem Titel selbst wird in der ersten Spalte ergänzt „(= Handbuch mit Nennung von „Handbuch“ im Titel)“

Das folgende zweite Beispiel wird neu hinzugefügt:

„Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, 2. Auflage 2012 (= Handbuch) – Lange MarkenR“

Beim dritten Beispiel wird in der ersten Spalte „(= Monographie)“ ergänzt.

E. VIII. 5. a aa (4) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Grundsätzliches zur Festlegung einer Werkabkürzung – Angabe einer Bandzahl

Der letzte Satz wird umformuliert „Ein Verzeichnis ~~der~~ abgekürzt ~~zitierten~~ zitierter Literatur ergibt sich aus ~~der~~ Anlage 5“

E. VIII. 5. a bb (3) Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Bildung des Zitats – Gerade- und Kursivsetzung

Im zweiten Absatz werden folgende Ergänzungen bzw. Löschungen vorgenommen:

„~~Bei~~ Soweit im Fall von „Ein-Autoren-Werken“, deren Werkabkürzung einen Titelzusatz enthält, ~~müssen Name~~ eine Kursivstellung des Autors erfolgt (da er identisch mit dem Bearbeiter ist und Titelzusatz einheitlich gerade als solcher kursiv gesetzt werden kann), so wird diese Kursivierung für die Onlineversion getilgt, da innerhalb einer mehrteiligen Werkabkürzung keine unterschiedlichen Formatierungen verarbeitet werden können~~:~~.

Im darauffolgenden Beispielkasten wird nach dem ersten Beispiel „(print)“ ergänzt und danach ein zweites Beispiel eingefügt:

„**Eisenberg JGG § 4 Rn. 5 (online)**“

Nach dem nächsten Beispielkasten („Beispiele für ‚angefügter Bearbeiter‘…) wird der folgende neue Satz samt Beispiel eingefügt:

„Bei Ketten von Zitaten desselben Fremdtitels muss die Werkabkürzung jeweils wiederholt werden.

Ingerl/Rohnke Rn. 5, Ingerl/Rohnke § 66 Rn. 35“

E. VIII. 5. a cc Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Auflagenbezeichnung

Der letzte Satz vor dem Beispielkasten wird leicht umformuliert:

„Diese ergänzende Angabe der Auflage oder des Standes wird, in Kommata ~~nach dem Autor~~ eingeschlossen, vor der Fundstelle hinzugefügt.“

E. VIII. 5. a cc Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Nennung des Gesetzes

Der zweite und dritte Satz werden so umformuliert, dass das Gesetz bei Zitierung von Parallelkommentaren zum gleichen Gesetz nicht mehr zwingend entfallen muss, sondern entfallen kann:

„Bei der Zitierung von Parallelkommentaren zum gleichen Gesetz ~~wird~~ muss dieses im Zitat nicht nochmals genannt werden, es sei denn, das Gesetz ist Bestandteil des Namens des Kommentars, zB MüKoBGB. Wird der gleiche Paragraf zitiert, ~~entfällt~~ kann auch die Nennung des Paragrafen entfallen.“

E. VIII. 5. a ee Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Lehrbücher

Der alte Text wird gelöscht und durch folgenden Text samt Beispielen ersetzt:

„Abweichend von der üblichen Zitierregel wird bei Lehrbüchern der Autor nicht nochmals separat ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für Lehrbücher, die entweder von mehreren Autoren verfasst oder unter Beibehaltung des bisherigen Autors im Titel von einem oder mehreren Autoren fortgeführt wurden und diese im Titel genannt werden.

Ist werkspezifisch festgelegt, dass Autoren kursiv gesetzt werden (iSv „Bearbeiter“), so wird diese Kursivierung für die Onlineversion getilgt, da innerhalb einer mehrteiligen Werkabkürzung keine unterschiedlichen Formatierungen verarbeitet werden können.

***Gernhuber/Coester-Waltjen* FamR § 3 Rn. 2** (print)
***Brox/Walker* SchuldR AT § 16 Rn. 15** (print)
Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 3 Rn. 2 (online)
Brox/Walker SchuldR AT § 16 Rn. 15 (online)“

E. VIII. 5. a ff Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Monographien

An den ersten Absatz wird der folgende neue Absatz angefügt:

„Ist werkspezifisch festgelegt, dass Autoren kursiv gesetzt werden (iSv „Bearbeiter“), so wird diese Kursivierung für die Onlineversion getilgt, da innerhalb einer mehrteiligen Werkabkürzung keine unterschiedlichen Formatierungen verarbeitet werden können.“

Im folgenden Beispielkasten werden zwei Beispiele für die Variante zwischen print und online eingefügt.

E. VIII. 5. a gg Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Formularbücher

In den Beispielkästen werden Beispiele für die Zitierung mit „in“ ergänzt

E. VIII. 5. a ii Zitierweisen – Rechtsprechungs- und Literaturzitate – Literaturzitate – Kurzzitate – Lexika und stichwortartig aufgebaute Literatur

Der Absatz ii wird neu hinzugefügt:

> „Lexika und stichwortartig aufgebaute Werke werden entweder vollständig (s. unter 5. b unten) oder unter Angabe der Werkabkürzung und ggf. des Bearbeiters zitiert, gefolgt von dem in Anführungsstrichen gesetzten Stichwort sowie der jeweiligen Gliederungs- oder Randnummer.
>
> **Arbeitsrechtslexikon/*Bengelsdorf* „Alkohol/Drogen“ A II 4 b dd** (alternativ: ***Bengelsdorf* in …**)
> **SWK-ArbR/*Schmädicke* „Arbeitgeber“ Rn. 16** (alternativ: ***Schmädicke* in …**)“

In Anlage 1 wurden folgende Abkürzungen ergänzt:

GLE – Gleichlautende Ländererlasse, s. o. – siehe oben, s. u. – siehe unten, sa – siehe auch, UAbschn. – Unterabschnitt.

In Anlage 3 wurden folgende Abkürzungen neu aufgenommen:

BDiG – Bundesdisziplinargericht, BezG – Bezirksgericht

Folgende Abkürzungen wurden geändert:

„LAG Thür“ wurde zu „ThürLAG“ (Thüringer Landesarbeitsgericht), „LSG Bay“ wurde zu „BayLSG“ (Bayerisches Landessozialgericht), „LVerfG SchlH“ wurde zu „SchlHLVerfG“ geändert (Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht)

In Anlage 5 wurden folgende Werkabkürzungen als alternative Abkürzungen aufgenommen:

„MHdB KG“ zu „MHdB GesR II“ (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 2), „MHdB GmbH“ zu „MHdB GesR III“ (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 3), „MHdB AG“ zu „MHdB GesR IV“ (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 4), „MHdB IntGesR“ zu „MHdB GesR VI“ (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 6)

Änderungen und Ergänzungen zur Generalredaktionsrichtlinie vom 20.11.2012

C. I. Kennzeichnung der Binnenverweise im Manuskript

- Ergänzung eines Hinweises auf die „Anlage Binnenverweispfeil“.

C. II. 1. Verweise - Kommentare

- Einfügen eines Absatzes und verschiedener Beispiele zu Binnenverweisketten:

  „Bei Verweisketten muss der Pfeil grundsätzlich nochmals gesetzt werden. Bei reinen Randnummerketten kann der Pfeil allerdings weggelassen werden. Die Binnenverweise selbst werden durch Komma getrennt:

	→ KSchG § 1 Rn. 70, ausführlich → BGB § 626 Rn. 4 → BGB § 611 Rn. 5, 24, 30, → BGB § 620 Rn. 4, 7, 20 → Rn. 7, 8, 12 → Rn. 12–14, → § 23a Rn. 1“

C. II. 2. Verweise – Handbücher, Lehrbücher und sonstige Monographien

- Einfügen eines Verweises auf die Ausführungen zu den Binnenverweisketten in C. II. 1.

E. I. Allgemeine Abkürzungen

- Einfügen eines Satzes zur Abkürzung von Zeitschriften:

  „Die Punktsetzung bei Kurztiteln von Zeitschriften richtet sich nach der Vorgabe der Zeitschrift.“

E. III. 1. a) Gesetze und Verordnungen

- Änderung des Beispiels „Landesbauordnung Saarland → LBO → SLBO“ gemäß der neuen Anlage 2 (neu: „SaarlLBO“)

E. III. 2. Europäische Rechtsakte

- Änderung der Überschrift in „Europäische Rechtsakte“ (bisher: „Europäische Normen“)

E. III. 2. a) Primärrecht

- Streichung des Zusatzes „EU“ bei der Amtsblattfundstelle in der ersten Klammer(neu: „…vgl. ABl. 2007…“)

- Der zweite Absatz und die darauf folgenden Beispiele lauten nunmehr:

  „Bei Zitaten aus älteren Fassungen des EGV/EUV ist der jeweilige Stand wie folgt anzugeben:

	• EUV-Amsterdam • EGV-Nizza • Art. 4 EGV-Maastricht • Art. 85 EWGV

  Sollte es erforderlich sein, zwei alternative Artikelnummern zu zitieren, geschieht dies wie folgt:

	Art. 250 AEUV (Art. 219 EGV-Nizza)“

E. III. 2. b) Sekundär- und Tertiärrecht

- Änderung der Überschrift in „Sekundär- und Tertiärrecht“ (bisher: „Sekundärrecht“)

- Einfügen eines neuen Absatzes zum Vollzitat:

  „Nur in Ausnahmefällen verwendet, aber immer zulässig ist das Vollzitat. Dieses wird durch die Angabe des amtlichen Titels der Norm mit Datum der Verkündung und davon durch Komma und Leerzeichen getrennt die Fundstelle wiedergegeben. Die Jahresangabe zum europäischen Amtsblatt ist immer zu nennen. Sofern die Auflistung von ändernden Gesetzen oder der letzten Änderung aus sachlichen Gründen angezeigt ist, werden diese durch Komma getrennt mit Datum und Fundstelle angefügt. Das Zitat zur Fundstelle erfolgt ohne weitere Angabe des Datums der Ausgabe des Verkündungsorgans. In der Regel werden die Änderungsgesetze nicht aufgenommen.“

- Ersetzung der Wörter „Richtlinie oder Verordnung“ durch das Wort „Rechtsakt“

- Korrektur des Vollzitat-Beispiels (Nennung des Datums wie amtlich vorgegeben: „Richtlinie… vom 11. Mai 2005 über…“; Entfernen der Abkürzung UGP-RL hinter dem amtlichen Titel).

- Änderung der Beispiele „Rom I-VO, Rom II-VO“: „-VO“ entfällt jeweils; Streichung des Beispiels „SE-VO“

- Im Absatz „Alle sonstigen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse…“ wird „EAG“ durch „Euratom“ geändert; im Satz „Der Jahrgang wird bei Zitaten…“ ändern sich die Datumsangaben:

  „Der Jahrgang wird bei Zitaten bis 31.12.1998 mit zweistelliger, ab dem 1.1.1999 mit vierstelliger Jahreszahl angegeben.“

  Danach wird ein neuer Satz eingefügt:

  „Bei Beschlüssen ohne Gesetzescharakter steht wie bei Richtlinien die Jahreszahl vor der laufenden Nummer, daher entfällt das Kürzel ‚Nr.’“

- Im darauf folgenden Beispielkasten werden zwei neue Beispiele aufgenommen:

	• DVO (EU) Nr. 270/2010 • Beschl. Nr. 284/2010/EU

- Danach wird ein neuer Absatz samt Beispielen eingefügt:

  „Bei **anderen** Rechtsakten ist nach der Rechtsaktbezeichnung, soweit vorhanden, die Rechtsaktnummer anzuführen.

	• Empfehlung 2010/379/EU der Kom.“

- Änderung des Absatzes zu den Populärnamen:

  „Soweit es üblich ist, können werkeinheitlich statt der oben genannten Zitierweisen **Populärnamen** genannt werden.“

- Im folgenden Beispielkasten werden neu aufgenommen: „UGP-RL, Komitologie-VO, EuGVVO, Zollkodex“; die Beispiele „EuBagatellVO“ und „EuZustellungsVO“ werden gestrichen

- Der bisherige Text ab dem Absatz „Soweit die vollständige Bezeichnung…“ bis zum Ende des Abschnittes entfällt.

E. III. 3. - Paragrafen und Artikel

- Im ersten Satz wird zwischen den Wörtern „’Buchst.’, ‚lit.’“ ein „oder“ eingefügt, so dass es heißt „’Buchst.’ oder ‚lit.’“

- Ergänzung zweier neuer Beispiele im ersten Beispielkasten:

	• § 1 Abs. 3–5 • Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2003

- Ergänzung eines Beispiels zu Zitaten von aufeinanderfolgenden Paragrafen:

	§ 12 ZPO, § 126 StPO

- Ergänzung eines Beispiels zur Zitierweise von Paragrafen mit römischer Ziffer:

	§ 103 II Nr. 3 BetrVG

Aufnahme eines neuen Satzes und Beispiels zur Zitierweise von Paragrafen mit römischer Ziffer:

„Hat ein Paragraf nur einen Absatz, so wird auch bei dieser Zitierweise der Zusatz „S.“ zur Vermeidung von Mehrdeutigkeiten belassen:

	§ 111 S. 2 Nr. 4 BetrVG“

E. IV. Veröffentlichungsorgane

- Die Beispiele zum EU-Amtsblatt im ersten Beispielkasten entfallen.

- Nach dem Satz „Die Jahresangabe zum Gesetzblatt erfolgt nur dann…“ wird ein neuer Satz zum europäischen Amtsblatt samt Beispielen aufgenommen:

  „Beim europäischen Amtsblatt muss die Jahreszahl hingegen immer angegeben werden:

	• ABl. 1980 L 2, 14 • ABl. 1980 C 2, 7 • ABl. 2007 C 306, 228, Amtl. Fn. 2“

E. V. Materialien und Drucksachen

- Die Beispiele ab „EP-Dok. …“ entfallen.

- Danach wird ein neuer Absatz samt Beispielen eingefügt:

  „Verweise auf Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wie folgt angegeben:

	• COM(2012) 558 final, 5 • SEC(2012) 558 final, 5 • CESE 1394/2003, 3

  Für Verweise auf ältere Kommissionsdokumente gilt:

- es wird die deutschsprachige Fassung verwendet („KOM“, „SEK“ und „endg.“/“endgültig“)
- für Dokumente bis 31.12.1997 ist die Jahreszahl zweistellig, danach vierstellig zu schreiben
- für Dokumente bis 31.12.1999 folgt nach der Dokumentnummer die Abkürzung „endg.“, von 1.1.2000 bis 26.1.2012 „endgültig“.

	• KOM(97) 558 endg., 5 *bzw.* KOM(2000) 558 endgültig • SEK(1998) 558 endg., 5 *bzw.* SEK(2011) 558, 5 endgültig”

E. VII. Zahlen und Beträge

- Die Ausführungen zu den Geldbeträgen samt Beispielen werden geändert, da ab sofort die Schreibung mit Tausendertrennpunkt verbindlich ist:

  „Diese sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern.

	• 5.000 EUR • 2.000.000 EUR“

E. VIII. 3. a Rechtsprechungszitate – Grundregeln

- Im Satz „Hierauf folgt ggf. …“ wird in der Klammer am Ende des Satzes „oder Rs.“ ergänzt („ohne den Hinweis Az. oder Rs.)
- Der Satz „Wird eine Entscheidung nur mit Aktenzeichen zitiert, erfolgt die Nennung der durch die Randnummer gekennzeichneten genauen Fundstelle ohne Komma getrennt nach dem Aktenzeichen.“ wird gestrichen

- Der Satz „Ab dem 1.1.2012 werden Entscheidungen des EuGH…“ entfällt an dieser Stelle.
- Nach dem ersten Beispielkasten wird dieser Satz in geänderter Formulierung wieder eingefügt:

  „Ab dem 1.1.2012 ergangene oder noch nicht veröffentlichte Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union sind nicht mehr nach den gedruckten amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, da diese ab diesem Zeitpunkt nur noch online publiziert werden.

  Bis zur offiziellen Festlegung der Zitierweise dieser Onlinesammlung ist es **ausnahmsweise** zulässig, die Randnummer direkt in Verbindung mit der Rechtssache zu zitieren“

  - Danach wird ein entsprechendes Beispiel eingefügt:

	• EuG Urt. v. 8.3.2012 – T-221/10 Rn. 25 – Iberdrola/Kommission

- Bei den Beispielen für Zitate mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle wird ein Beispiel zum EuG ergänzt:

	• EuG 8.3.2012 – T-221/10, EuZW 2012, 555

- Bei den Beispielen für Zitate nur mit Aktenzeichen und Fundstelle wird ein Beispiel zum EuGöD ergänzt:

	• EuGöD F-122/06, NVwZ-RR 2008, 627 Rn. 30

- Das Beispiel für Zitate mit Aktenzeichen und Randnummernangabe ohne Fundstellenangabe wird gelöscht:

	• BAG Urt. v. 10.6.2010 – 2 AZR 541/09 Rn. 25 – Emmely

E. VIII. 3. e Zitierweise LM (Lindenmaier Möhring) bzw. LMK (Lindenmaier Möhring Kommentierte BGH-Rechtsprechung)

- Es wird ein neuer Abschnitt zur Zitierweise der LM aufgenommen:

  „Die Zitierweise der Loseblattsammlung Lindenmaier Möhring (LM) erfolgt bis zum Jahr 2002 analog zur Zitierung der AP:

	BGH LM BGB § 765 Nr. 120 mAnm v. Westphalen

  Seit 2003 wird die Loseblattsammlung als Zeitschrift bzw. als Online-Fachdienst fortgeführt. Ab dann ist daher wie bei Zeitschriften zu zitieren:

	LMK 2008, 254388“

E. VIII. 4. Aufsätze

- Nach dem einleitenden Satz „Beiträge in Zeitschriften…“ wird der Satz „Der Names des Autors wird entsprechend der werkspezifischen Festlegung kursiv oder gerade gesetzt.“ aufgenommen. Zur Verdeutlichung werden die Autoren in den folgenden Beispielen wieder kursiv gesetzt.

E. VIII. 5 Kommentare, Onlinekommentare, Formularbücher, Handbücher, Lehrbücher und Moographien

- Die Überschrift wird zu „Literaturzitate“ geändert.

- Nach dem ersten Satz „Als Belegstellen aus der Literatur…“ werden neue Absätze mit Ausführungen zum Voll- und Kurzzitat aufgenommen:

  „Zitate erfolgen entweder als Vollzitat oder als Kurzzitat (zur Definition s. bei den entsprechenden Abschnitten unten). Die Entscheidung, ob Kurz- oder Vollzitate Verwendung finden, ist werkspezifisch festzulegen. Während zB in einem gesellschaftsrechtlichen Werk die Zitate auf gesellschaftsrechtliche Literatur in der Regel als Kurzzitat erfolgen, wird in einem Werk zum Umweltrecht gesellschaftsrechtliche Literatur in der Regel im Vollzitat aufgenommen, da ohnehin nur vereinzelt derartige Nachweise erfolgen.
  Kurzzitaten sollte im Zweifel der Vorrang gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Verweisen auf häufig verwendete Literatur.
  Vollzitate sind zu verwenden, wenn die korrekte Identifikation von Werkabkürzungen wegen eines fehlenden Abkürzungs- und/oder Literaturverzeichnisses oder aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist (zB bei Zeitschriften oder Festschriften).

  a) Kurzzitate
  Kurzzitate bestehen aus der Werkabkürzung und der konkreten Fundstelle. Diese wird ohne Komma und lediglich durch Leerzeichen getrennt nach der Werkabkürzung aufgeführt. Die Werkabkürzung ergibt sich aus den ug Regeln und besteht im Standardfall lediglich aus dem Namen des Autors/Herausgebers. Alternativ kann sie aus dem abgekürzten Sachtitel (zB BeckOK FamR für den Beck’schen Onlinekommentar

Familienrecht) oder aus dem Namen des Autors/Herausgebers und einem abgekürzten Titelzusatz bestehen (zB Dethloff FamR).“

- In der Tabelle mit den Werkabkürzungen der Beck’schen und Nomos’schen Marken werden die Überschriften geändert sowie nach den Münchener Vertragshandbüchern die Beck’schen Kommentare sowie die Reihe „Praxis der Kommunalverwaltung“ neu augenommen:

10.	Beck’sche Kommentare	Beck	Beck TKG
11.	Praxis der Kommunalverwaltung	PdK	PdK-Bund

- Bei den Beispielen für die Nomos Handkommentare werden die zwei Ausnahmen der Reihe explizit aufgeführt. Die Nomos’schen Reihen „Formularbibliothek“, „Formularbücher“, „Gesetzesformulare“ und „Prozesshandbücher“ werden an die Bildungsweisen der Beck’schen Reihen angepasst. Die „Bundesrechts-Erläuterungen“ werden aus der Tabelle entfernt.

E. VIII. 5. a aa (2) Werkabkürzungen für Lehrbücher

- Bei der Überschrift wird „/Studienliteratur“ ergänzt. Im Beispiel wird die Auflage geändert.

E. VIII. 5. a 3 Werkabkürzungen für sonstige Werke

Der erste Absatz wird um Ausführungen und Beispiele zur Werkabkürzung von Handbüchern und Monographien ergänzt:

„Ist bei Handbüchern das Wort „Handbuch“ Bestandteil des Titels, so ist auch das Kürzel „HdB“ Bestandteil des Titelzusatzes und wird dort grundsätzlich nachgestellt und durch Bindestrich verbunden gesetzt:

	Name des Werkes	**Werkabkürzung**
	Oppenländer/Trölitzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 2. Auflage 2011	Oppenländer/Trölitzsch GmbH-Geschäftsführung-HdB
	Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 3. Aufl. 2009	Kogel Zugewinnausgleich

Bei Handbüchern und Monographien kann der Titelzusatz entfallen, wenn ein Titel in einem Rechtsgebiet allein durch die Nennung der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren eindeutig identifiziert werden kann.“

- Bei den Beispielkästen wird zur Verdeutlichung eine Überschriftenzeile hinzugefügt („Name des Werkes“, „Werkabkürzung“).

E. VIII. 5. a bb (4) Bildung des Zitats

- Einfügung einer Zwischenüberschrift „(1) Grundsatz“
- Es werden Verweise auf die Ausführungen zum Voll- und Kurzzitat hinzugefügt.
- Im Absatz „Bei Mehrautorenwerken…“ wird hinter „Autor der konkreten Stelle“ der Klammerzusatz „(im Folgenden: ‚Bearbeiter’)“ ergänzt. In den folgenden Absätzen wird immer dann, wenn ein konkreter Autor (im Gegensatz zum „namensgebenden Autor“) gemeint ist, das Wort „Autor“ durch „Bearbeiter“ ersetzt
- Nach dem Satz „Ob der Bearbeiter durch ‚Bearbeiter in’…“ wird der Satz „Im Fall einer Kombination aus Namen und Sachtitel…“ gestrichen. Es wird ein Beispiel ergänzt:

	• Ascheid/Preis/Schmidt/*Greiner* BGB § 623 Rn. 13 oder • *Greiner* in Ascheid/Preis/Schmidt BGB § 623 Rn. 13

- Nach dem Satz „Die Festlegung der vorangestellten…“ wird eine Zwischenüberschrift eingefügt: „(2) Kombination Name und Sachtitel“.

- Danach wird ein geänderter Satz zur Position des Bearbeiters bei der Konstellation „Name und Sachtitel“ ergänzt:

  „Im Fall einer Kombination aus Namen und Sachtitel wird der Bearbeiter *nach* dem Sachtitel durch Schrägstrich getrennt aufgeführt. Alternativ kann, auch wenn grundsätzlich die Zitierweise „Bearbeiter durch Schrägstrich getrennt und nachgestellt“ gewählt ist, bei Werkabkürzungen mit Titelzusatz die Zitierweise mit „Bearbeiter in“ gewählt werden. Insofern wird in diesen Fällen vom Grundsatz der einheitlichen Zitierweise innnerhalb eines Werkes abgewichen.“

- Der nächste Absatz wird folgendermaßen geändert:

  „Namensgebende Herausgeber und namensgebende Autoren werden gerade gesetzt. Die Namen der Bearbeiter werden kursiv oder gerade gesetzt.“

  - Es wird ein neuer Satz mit Beispiel eingefügt:

  „Bei ‚Ein-Autoren-Werken’, deren Werkabkürzung einen Titelzusatz enthält, müssen Name und Titelzusatz einheitlich gerade gesetzt werden, da innerhalb einer Werkabkürzung keine unterschiedlichen Formatierungen verarbeitet werden können:

	Eisenberg JGG § 4 Rn. 5 (Werkabkürzung: „Eisenberg JGG“; „JGG“ hier also nicht Teil der Fundstelle)

- Im Beispielkasten „Beispiele für ‚angefügter Autor’“ und „Beispiele für ‚vorangestellter Autor’“werden jeweils die Beispiele für Zitate mit namensgebendem Herausgeber und Titelzusatz geändert. Im ersten Kasten wird ein weiteres Beispiel für vorangestellte Zitierung ergänzt. Das Beispiel „MüKoAktG“ entfällt.

	• Semler/Volhard HV-HdB/*Pickert* § 11 Rn. 308 • (alternativ – bei grundsätzlicher Wahl der Zitierweise „Autor angefügt“ – nur bei Werken mit Titelzusatz): *Semler* in Volhard HV-HdB § 11 Rn. 308

E. VIII. 5. a cc Auflagenbezeichnung

- Der erste Satz wird leicht umformuliert.

- Ein weiterer Absatz samt Beispielen wird ergänzt:

  „Bei Kommentaren oder Handbüchern in Form eines Loseblattwerkes kann es erforderlich sein, den Stand der Bearbeitung anzugeben. Dies kann entweder der Stand der Bearbeitung eines Gesamtabschnittes (Nr. der zitierten EL) oder der durch die Fußzeile ausgewiesene Stand eines Blattes sein. Ebenso kann bei Online-Kommentaren in bestimmten Fällen die Angabe der Edition inklusive dem Stand der Bearbeitung zu einer Vorschrift erforderlich sein.
  Diese ergänzende Angabe der Auflage oder des Standes wird in Kommata nach dem Autor hinzugefügt.

  MüKoBGB/*Soergel*, 3. Aufl. 1997, § 633 Rn. 112
  BeckOK UmweltR/*Enders*, 25. Ed. 1.10.2012, BImSchG § 3 Rn. 6
  Gagel/*Kallert*, 47. EL, SGB II § 39 Rn. 2“

- Der Satz „Bei Loseblattwerken und Online-Kommentaren…“ wird gestrichen.

E. VIII. 5. a ee Lehrbücher, E. VIII. 5. a ff Monographien und E. VIII. 5. a gg Formularbücher

- Die jeweiligen Absätze werden umformuliert; die Beispiele geändert bzw. ergänzt:

„Lehrbücher werden entweder vollständig (s. unter 5. b)) oder unter Verwendung einer Werkabkürzung (s. unter 5. a) aa) (2)) zitiert.

Dethloff, Familienrecht, 30. Aufl. 2012, § 10 Rn. 1 (Vollzitat)
Dethloff FamR § 10 Rn. 1 (Kurzzitat)

ff) Monographien
Monographien werden entweder vollständig (s. unter 5. b)) oder unter Verwendung einer Werkabkürzung (s. unter 5. a) aa) (3)) zitiert.
Bei Mehrautorenwerken gilt das oben unter 5. a) aa) (3) Ausgeführte entsprechend.

(Vollzitate:)
Spehl, Partner werden in der Anwaltskanzlei, 2012, 54
Schäfer, Recht der Autoren, 3. Aufl. 2011, Rn. 459
Börstinghaus/Clar, Mietspiegel/*Clar*, 2. Aufl. 2013, Rn. 616
(alternativ bei Mehrautorenwerken:) *Clar* in Börstinghaus/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rn. 616

(Kurzzitate:)
Spehl Anwaltskanzlei 54
v. Dietze/Janssen KartellR Rn. 459
Börstinghaus/Clar Mietspiegel/*Clar* Rn. 616

Wo mangels Randnummern auf eine Seite verwiesen wird, kann alternativ die Zitierweise mit „S.“ verwendet werden:

Spehl, Partner werden in der Anwaltskanzlei, 2012, S. 54
Spehl Anwaltskanzlei S. 54

gg) Formularbücher
Formulare aus Beck´schen Formularwerken werden entweder vollständig (s. unter 5. b) oder unter Verwendung einer Werkabkürzung jeweils mit der vollständigen Gliederungsposition des betreffenden Formulars bzw. der Vorbemerkung sowie ggf. der Nummer der betreffenden Anmerkung zitiert.

	Engl, Formularbuch Umwandlungen/*Kraus*, 3. Aufl. 2013, Form. A. 2i (alternativ bei Mehrautorenwerken und Zitierweise „Autor nachgestellt“:) *Kraus* in Engl, Formularbuch Umwandlungen, 3. Aufl. 2013, Form. A. 2i (jew. Vollzitate) BeckFormB FamR/*Finger* Form. H. I. 1. Anm. 1 (Kurzzitat)“

E. VIII. 5. b Vollzitate

- Es wird ein neuer Absatz mit Ausführungen zum Vollzzitat eingefügt, gefolgt von einem Beispielkasten:

„b) Vollzitate
Vollzitate werden entweder unter Angabe der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren oder unter Angabe des Sachtitels gebildet. Hiernach erfolgt – abgetrennt durch Komma – die Angabe des vollständigen Werktitels ohne Nennung des Untertitels. Im Anschluss werden – ebenfalls abgetrennt durch Komma – Auflage und Erscheinungsjahr sowie – abgetrennt durch Komma – ggf. die konkrete Fundstelle genannt. Bei Mehrautorenwerken gilt das oben unter E. VIII. 5. b) Ausgeführte entsprechend.

	Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 4. Aufl. 2013, Rn. 935 Dethloff, Familienrecht, 30. Aufl. 2012, § 11 Rn. 4 Spehl, Partner werden in der Anwaltskanzlei, 2012, 54 Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/*Gallner*, 13. Aufl. 2013, BEEG § 18 Rn. 2“

Anlage 1 – Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

- **Neu aufgenommen wurden folgende Abkürzungen:**

ABl. – Amtsblatt, allgA – allgemeine Ansicht, Arch. – Archiv, Aufs. – Aufsatz, BAnz. – Bundesanzeiger, Bad. – Baden, bad. – badisch, BArbBl. – Bundesarbeitsblatt, Bde. – Bände, BGBl. – Bundesgesetzblatt, Bl. – Blatt, BR – Bundesrat, BR-Drs. – Bundesratsdrucksache, BR-Prot. – Bundesrats-Protokoll, brit. – britisch, BStBl. – Bundessteuerblatt, BT-Drs. – Bundestags-Drucksache, BT-Prot. – Bundestags-Protokoll, diff. – differenziert, differenzierend, Dig. – Digesten, Diss. – Dissertation, Dok. – Dokument(e), engl. – englisch, eV – eingetragener Verein, EZB – Europäische Zentralbank, frz. – französisch, GBl. – Gesetzblatt, ges. – gesetzlich, glA – gleicher Ansicht, GMBl. – Gemeinsames Ministerialblatt, GVBl. – Gesetz- und Verordnungsblatt, GVOBl. - Gesetz- und Verordnungsblatt, Halbbd. – Halbband, hins. – hinsichtlich, ic – in concreto/in casu, it. – italienisch, iZw – im Zweifel, JMBl. – Justizministerialblatt, jur. – juristisch, Kl. – Kläger, kl. – klagend, LT-Drs. – Landtags-Drucksache, maW – mit anderen Worten, MBl. – Ministerialblatt, Mot. – Motive, mv. – mecklenburg-vorpommerisch, Öst. – Österreich, öst. – österreichisch, Preuß. – Preußen, preuß. – preußisch, RAnz. – Reichsanzeiger, RdErl. – Runderlass, RdSchr. – Rundschreiben, RGBl. – Reichsgesetzblatt, sachsanh. – sachsen-anhaltinisch, schweiz. – schweizerisch, Sen. – Senat, Sp. – Spalte, su – siehe unten, Suppl. – Supplement, uÄm – und Ähnliches mehr, Übk. – Übereinkommen, unv. – unverändert(e Auflage), vAw – von Amts wegen, Vers. – Versicherung, Verw. – Verwaltung, Vol., vol. – volume (Band), Wiss. – Wissenschaft, Württ. – Württemberg, württ. – württembergisch, Ziff. – Ziffer, zul. – zuletzt, zVb – zur Veröffentlichung bestimmt

- **Geändert wurden folgende Abkürzungen:**

BadWürtt. → BW (Baden-Württemberg), badwürtt. → bw. (baden-württembergisch), Brandenbg. → Bbg. (Brandenburg), brandenbg. → bbg. (brandenburgisch), Hbg. → Hmb. (Hamburg), hbg. → hmb. (hamburgisch), SachsAnh. → LSA (Sachsen-Anhalt), MecklV → MV (Mecklenburg-Vorpommern), zZt → zzt. (zurzeit)

- **Um Bedeutungen ergänzt wurden folgende Abkürzungen:**

FG – Festgabe, Finanzgericht; Kom. – Komitee, Kommission; RVO – Rechtsverordnung, Reichsversicherungsordnung (SozR)

- **Folgende Einträge wurden redaktionell verändert:**

aA, abw., „Bay., bay.“, „bearb./Bearb.“, „ber./Ber.“, „Bln., bln.“, „bespr./Bespr.“, „Betr., betr.“, „Brem., brem.“, dies., ehem., „Einf./einf.“, entspr., Erg., Erl., „grdl./Grdl.“, „Hess., hess.“, iRd, iSd, „Jg.(e.)“, Ld., lfd., Mitt., „Nds., nds.“, „NRW, nrw.“, „RhPf., rhpf.“, „Saarl., saarl.“, „Sachs., sächs.“, „SchlH, schlh.“, „Thür., thür.“, uvam, uvm, Verh., Veröff.

Anlage 2 – Landeskürzel

- **Neu aufgenommen wurde ein Satz, der die Anwendung von Anlage 2 erläutert:**

„(gilt nur in Verbindung mit Landesgesetzen, für die es gleichlautende amtliche Abkürzungen gibt und in Titeln, in denen Landesgesetze länderübergreifend dargestellt werden)“

- **Geändert wurden folgende Abkürzungen:**

H → Hess (Hessen), M-V → MV (Mecklenburg-Vorpommern), N → Nds (Niedersachsen), S → Saarl (Saarland)

Anlage 3 – Abkürzungen für Gerichte

- Die Mittelinstanzen der Verwaltungsgerichte können ab sofort wahlweise mit Bundesland oder mit Städtenamen (Amtssitz) bezeichnet werden.
- Wo ein Gericht in Verbindung mit einem Bundesland bezeichnet wird (LAGe, LSGe, FGe – sofern nicht mehr als ein Gericht pro Bundesland – OVGe/VGHe, LVerfGe/StGHe, AnwGe), wird das Bundesland ab sofort immer abgekürzt, und zwar – unabhängig von der Position – ohne Punkt.

- Alle Mittelinstanzen werden in der Anlage ab sofort explizit aufgelistet. Ob das Bundesland dem Gericht vorangestellt („HessLAG“) oder nachgestellt wird („LAG MV“) richtet sich nach der amtlichen Bezeichnung des Gerichts.

- **Geändert/ergänzt wurden folgende Gerichtsbezeichnungen:**

Geändert: LAG Baden-Württemberg → LAG BW, LAG Brandenburg → LAG Bbg, LAG Berlin-Brandenburg → LAG Bln-Bbg; **Ergänzt**: LAG Bbg, LAG Brem, LAG Hmb, HessLAG, LAG MV, LAG Nds, LAG RhPf, LAG Saarl, SächsLAG, LAG LSA, LAG SchlH, LAG Thür

Geändert: LSG Bayern → LSG Bay, LSG Baden-Württemberg → LSG BW, LSG Niedersachsen-Bremen → LSG Nds-Brem, LSG Berlin-Brandenburg → LSG Bln-Bbg; **ergänzt**: LSG Bln – ab 1.7.2005: LSG Bln-Bbg, LSG Bbg – ab 1.7.2005: LSG Bln-Bbg, LSG Hmb, HessLSG, LSG MV, LSG Nds – ab 1.7.2005: LSG Nds-Brem, LSG NRW, LSG RhPf, LSG Saarl, SächsLSG, LSG LSA, SchlHLSG, ThürLSG

Geändert: FG Baden-Württemberg → FG BW, FG Bremen → FG Brem; **ergänzt**: FG Bln – ab 1.1.2007: FG Bln-Bbg, FG Bbg – ab 1.1.2007: FG Bln-Bbg, FG Brem, FG Hmb, HessFG, FG MV, NdsFG, FG RhPf, FG Saarl, SächsFG, FG LSA, SChlHFG, ThürFG

Ergänzt: VGH BW, BayVGH, OVG Bln – ab 1.7.2005: OVG Bln-Bbg, OVG Bbg - **ab 1.7.2005**: OVG Bln-Bbg, OVG Brem, HmbOVG, HessVGH, OVG MV, NdsOVG, OVG NRW, OVG RhPf, OVG Saarl, SächsOVG, OVG LSA, SchlHOVG, ThürOVG

Geändert: StGH Baden-Württemberg → StGH BW, StGH Bremen → StGH Brem, StGH Hessen → StGH Hess, StGH Niedersachsen → NdsStGH, LVerfG Mecklenburg-Vorpommern → LVerfG MV, LVerfG Sachsen-Anhalt → LVerfG LSA, LVerfG Schleswig-Holstein → LVerfG SchlH, VerfGH Bayern → BayVerfGH, VerfGH Berlin → VerfGH Bln, VerfG Brandenburg → VerfG Bbg, VerfG Hamburg → HmbVerfG, VerfGH Nordrhein-Westfalen → VerfGH NRW, VerfGH Rheinland-Pfalz → VerfGH RhPf, VerfGH Saarland → VerfGH Saarl, VerfGH Sachsen → VerfGH Sachs, VerfGH Thüringen → ThürVerfGH

Neu eingefügt: 8. Anwaltsgerichtsbarkeit – Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltsachen - BGH, Anwaltsgerichte: AnwG BW, BayAnwG, AnwG Bln, BbgAnwG, AnwG Brem, AnwG Hmb, AnwG MV, NdsAnwG, AnwG NRW, AnwG RhPf, SaarlAnwG, SächsAnwG, AnwG LSA, AnwG SchlH, ThürAnwG; ISG – Internationaler Seegerichtshof

- **Redaktionell geändert wurden die Einträge:**

OLG Brandenburg, OLG Hamburg, OLG Jena, OLG Schleswig (neu: explizite Hinweise auf *nicht* gestattete Bezeichungen)

Anlage 5 – Abkürzungen der Werkabkürzungen

Das bisherige „Verzeichnis der Werkabkürzungen nach Häufigkeit der Klickzahlen auf Beck-Online“ ersetzt die bisherige Anlage 5 – Verzeichnis der Werkabkürzungen und wird entsprechend umbenannt.

Änderungen und Ergänzungen zur Generalredaktionsrichtlinie vom 21.5.2012

C. II. 1. Verweise – Kommentare

Geänderte Formulierung bei den Erläuterungen zu den Verweisen (Beispielkasten)

	• → BGB § 611 Rn. 12 (wenn von der Kommentierung eines anderen Gesetzes auf die BGB-Kommentierung verwiesen wird) • → § 611 Rn. 12 (wenn in der Kommentierung des BGB von einem anderen Paragraf auf die Kommentierung des § 611 verwiesen wird) • → Rn. 12 (wenn innerhalb der Kommentierung von § 611 auf eine andere Randnummer verwiesen wird)

E. VIII. 1. Fußnoten oder Klammerzitate

Mitaufnahme von „ebd." in den 2. Absatz:
„Die Zitate „aaO" und „ebd." dürfen weder in Fußnoten noch in Klammerzitaten verwendet werden, da eine eindeutige Inbezugnahme und eine automatische Verlinkung auf die genannte Literatur oder Rechtsprechung nicht gewährleistet ist."

Allgemeine Abkürzungen, Anlage 1
Ergänzung von:

ebd. – ebenda
FS – Festschrift
FG – Festgabe
GS – Gedenkschrift
hL – herrschende Lehre
aus iHd(v) werden 2 Einträge:
iHd – in Höhe des/der
iHv – in Höhe von

Änderung von: Hk – Handkommentar (Marke) in HK – Handkommentar (Marke) [Bitte von Nomos]

Ergänzungen zur Generalredaktionsrichtlinie vom 20.1.2012

A. I. Fachlicher Geltungsbereich

[…] Für die Wiedergabe von amtlich verkündeten Normen und Texten ist deren Wortlaut verbindlich.

E. VIII. 3. a Grundregeln

Übersichtlichere Darstellung des Baukastensystems bei den Grundregeln zur Bildung von Rechtsprechungszitaten.

E. VIII. 3. f Entscheidungsketten
Wird eine Zitatkette durch die Angabe des Entscheidungsnamens oder anderer Zusätze unterbrochen, muss der folgende Rechtsprechungsnachweis wieder als Vollzitat mit Angabe von Gericht und Zeitschrift erfolgen.

	BVerfG NJW 1985, 261 (262) – Anachronistischer Zug; BVerfG NJW 1987, 266

VIII. 5. a cc Werkabkürzungen für sonstige Werke

Die Werkabkürzung ergibt sich aus der Nennung der Namen der namensgebenden Herausgeber bzw. Autoren und bei Monographien eines Zusatzes, zB einer Rechtsgebietsabkürzung. […]

Bei drei Herausgebern/Autoren kann die Werkabkürzung entweder in Form der Abkürzung durch Initialen oder durch Nennung der Namen erfolgen. Grundsätzlich ist aber die in der Anlage 5 festgelegte Werkabkürzung zu verwenden.

VIII. 5. a dd Angabe einer Bandzahl

Ist im Rahmen der Bildung der Werkabkürzung die Angabe eines Bandes notwendig, so erfolgt diese unter Hinzufügung der römisch gezählten Bandnummer.

Neuformulierung der Passagen zu den Formularbüchern unter

B. III. 1. Gliederung
C. II. 3. Verweise – Formularbücher
E. VIII. 5. g) Formularbücher

E. IV. Veröffentlichungsorgane (Amtsblätter, Bundesgesetzblatt, Bundessteuerblatt, Bundesanzeiger etc.)

Zitierweise des Bundessteuerblattes: BStBl. II 1987, 746
Zitierweise des Bundesgesetzblattes: BGBl. I 2586 (2588) bzw. BGBl. 2011 I 2586 (2588)

Alternativ kann die amtliche Zitierweise mit S. für Seite verwendet werden.

	BGBl. I S. 1234 bzw. BGBl. 1991 I S. 1234

H. Bildunterschriften

Analog muss bei Tabellen bei fehlender Kopfzeile für die einzelnen Spalten ein erklärender bzw. beschreibender Text hinterlegt werden.

3. Paragrafen und Artikel

Ergänzendes Beispiel: § 28 Abs. 1a AsylVfG

E. VIII. d Zitierweise AP

Ergänzendes Beispiel mit Datum der Entscheidung: BAG 28.4.1964, AP BetrVG § 4 Nr. 3

Allgemeine Abkürzungen, Anlage 1

RegE ✍ Regierungsentwurf
KOM geändert in Kom. → Komitee
Vorb. → Vorbemerkung